

## 2. Ausfertigung

### Satzung

über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S 2256, ber. S 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S 3281) hat der Rat der Gemeinde Moormerland folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne von § 34 Abs. 2 BBauG geltendes Gebiet nördlich der Osterstraße, von dem Flurstück 65/6 der Flur 12 der Gemarkung Neermoor (Osterstraße Nr. 12) bis zur Autobahn (A 31), werden die Grenzen gemäß der beiliegenden Karte (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

Zum Plangebiet gehören folgende Flurstücke: 12/8, 12/7, 180/12, 181/12, 182/12, 12/2, 12/1, 12/5, 12/6, 247/12, 186/12, 188/12, 189/12, 270/12, 271/12, 12/3, 12/4, 245/13, 13/3, 13/6, 13/5, 243/13, 242/13, 194/13, 13/2, 13/1, 196/13, 14/40, 14/41, 14/9, 14/37, 14/38, 14/42, 14/43, 14/44, 14/23, 14/26, 14/13, 14/15, 14/19, 14/30, 14/27, 14/28, 90/7; alle der Flur 14 der Gemarkung Neermoor.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt

gemäß § 34(2) des Bundesbaugesetzes  
in der z.Z. geltenden Fassung.

Moormerland, den 2. FEB. 1982

Leer, den 11.04.1982  
Landrat Leer, IV/610  
im Auftrage

Gemeinde Moormerland

Der Bürgermeister

  
(Weber)



Der Gemeindedirektor

  
(Boekhoff)

## 2. Ausfertigung

### B e g r ü n d u n g

#### Allgemeines:

Entlang der Osterstraße in der Gemarkung Neermoor hat sich in der Vergangenheit eine bauliche Entwicklung vollzogen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften wird dieser Bereich wegen seiner vorhandenen Dichte nunmehr als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt.

#### Bauliche Nutzung:

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen in diesem Gebiet nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Bauflächen zu nutzen.

#### Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene ausgebaute Osterstraße.

Die Wasserversorgung durch den Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen innerhalb des festgesetzten Gebietes ist sichergestellt. Die Versorgungsleitungen sind vorhanden.


Ebenfalls ist die Erdgasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie sichergestellt. Auch diese Versorgungsleitungen sind vorhanden.

Innerhalb des festgesetzten Gebietes ist die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Moormerland vorhanden. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt zur Kläranlage im Ortsteil Neermoor. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über offene Gräben, die nördlich des Baugebietes verlaufen.

Moormerland, den 2. FEB. 1982

Gemeinde Moormerland

Der Bürgermeister

  
(Weber)



Der Gemeindedirektor

  
(Boekhoff)

**Satzung  
der Gemeinde Moormerland  
über die Festsetzung von Grenzen  
für im Zusammenhang bebauter Ortsteile**

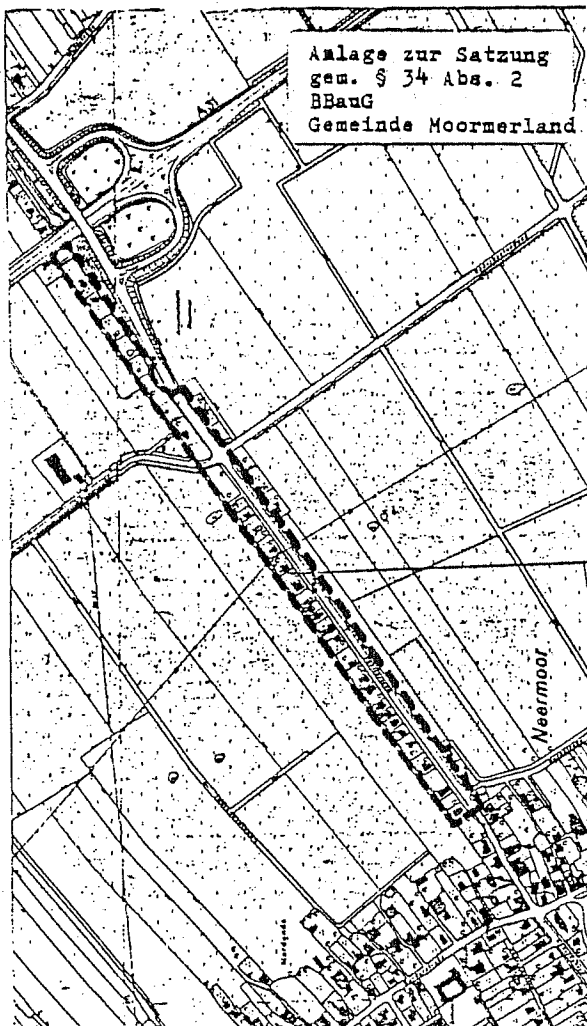
Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) hat der Rat der Gemeinde Moormerland folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne von § 34 Abs. 2 BBauG geltendes Gebiet nördlich der Osterstraße, von dem Flurstück 65/6 der Flur 12 der Gemarkung Neermoor (Osterstraße Nr. 12) bis zur Autobahn (A 31), werden die Grenzen gemäß der beiliegenden Karte (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

Zum Plangebiet gehören folgende Flurstücke:

12/8, 12/7, 180/12, 181/12, 182/12, 12/2, 12/1, 12/5, 12/6, 247/12, 186/12, 188/12, 189/12, 270/12, 271/12, 12/3, 12/4, 245/13, 13/3, 13/6, 13/5, 243/13, 242/13, 194/13, 13/2, 13/1, 196/13, 14/40, 14/41, 14/9, 14/37, 14/38, 14/42, 14/43, 14/44, 14/23, 14/26, 14/13, 14/15, 14/19, 14/30, 14/27, 14/28, 90/7, alle der Flur 14 der Gemarkung Neermoor.



Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Moormerland, den 2. Februar 1983

Gemeinde Moormerland

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung des Landkreis Leer vom 11. April 1983, Geschäftszeichen: IV/610.1.08-06 Saa/Di, gemäß § 34 (2) BBauG i. V. m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBau in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 BBau über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsanspruch wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BBauG verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 155a ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 8 vom 2. Mai 1983 rechtsverbindlich.

Die Satzung über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile mit der Genehmigungsverfügung liegt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, öffentlich aus.

Moormerland, den 25.04.1983

Gemeinde Moormerland  
Der Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 11, 12 und 14; Maßstab 1:2000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Leer am

Az.: \_\_\_\_\_

Anlage zur Satzung gem. § 34 (2) BBauG der Gemeinde Moormerland vom 08.02.1982.

Moormerland, den 16. Dezember 1982



Gemeinde Moormerland  
Der Gemeindedirektor

*[Handwritten Signature]*

Genehmigt:

gemäß § 34 (2) BBauG in der zur Zeit gültigen Fassung

Leer, den \_\_\_\_\_

Die Genehmigung der Satzung ist gem. § 12 BBauG am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

Moormerland, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Moormerland  
Der Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom \_\_\_\_\_). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, den \_\_\_\_\_

Katasteramt Leer

Verm. O. Amtsrat

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Verkleinerung aus M. 1:1000

Landkreis oder kreisfreie Stadt Leer (Ostfriesl.)	Gemeinde Moormerland	Maßstab 1:2000
Gemarkung Neermoor	Flur 11, 12, 14	Rahmenkarte 9609 C u.a.
	Flurstücke versch.	

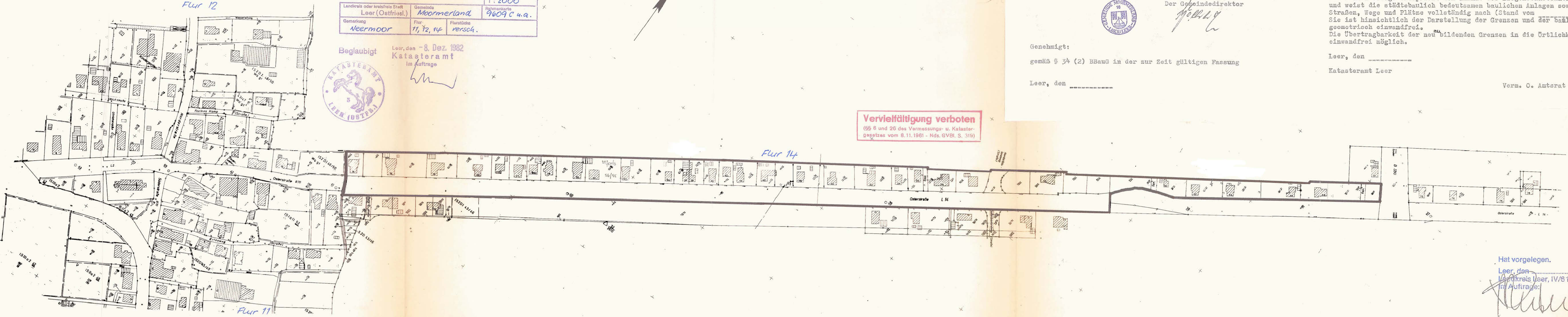
Beglaubigt

Leer, den -8. Dez. 1982  
Katasteramt  
im Auftrage



*[Handwritten Signature]*

Vervielfältigung verboten  
(§§ 6 und 26 des Vermessungs- u. Kataster-  
gesetzes vom 8.11.1961 - Nds. GVBl. S. 319)



Hat vorgelegen.

Leer, den \_\_\_\_\_  
Landkreis Leer, IV/610  
im Auftrage:

*[Handwritten Signature]*